

1. Allgemeines

1.1 Verpflichtung der Einrichtung

Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, sind durch das Zusammenleben und die Zusammenarbeit einer Vielzahl von Personen von besonderer hygienisch-epidemiologischer Bedeutung. Sie bedürfen deshalb großer Aufmerksamkeit, um das Wohlbefinden, die Gesundheit und die **Erziehung zu hygienischem Verhalten** - besonders auch im Hinblick auf Infektionskrankheiten - zu sichern. Übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre **Weiterverbreitung zu verhindern**, ist Zweck des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Das Gesetz setzt dabei in hohem Maße neben behördlichen Aufgaben und Zuständigkeiten auch auf die **Eigenverantwortung** der Träger und Leiter von Gemeinschafts-einrichtungen sowie jedes Einzelnen. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Gesetz konkrete Verpflichtungen für Gemeinschaftseinrichtungen bzw. deren Leitungen, insbesondere aus den §§ 33 bis 36 (zusätzliche Vorschriften für Schulen und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen). Nach § 36 Abs. 1 müssen Gemeinschaftseinrichtungen, so auch Schulen, die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Infektionshygiene in **Hygieneplänen** festlegen. Für die Erstellung der Pläne enthält das Gesetz keine Vorgaben, sondern überlässt dies weitgehend dem Ermessen der jeweiligen Einrichtung. Empfohlen wird, auf eine weitgehende Standardisierung der Pläne hinzuwirken. Der Hygieneplan der GS Süd Walsrode lehnt sich an den Rahmen- Hygieneplan Hannover und den des Landesgesundheitsamtes Niedersachsen an.

2. Basishygiene

2.1 Reinigung und Desinfektion

2.1.1 Allgemeines

Eine gründliche und **regelmäßige Reinigung**, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände, ist eine wichtige Grundlage für einen guten Hygienestatus. Eine Desinfektion ist dort notwendig, wo Krankheitserreger auftreten können und Kontaktmöglichkeiten zur Weiterverbreitung bestehen. Dies trifft unter anderem zu bei Verunreinigungen mit Erbrochenem, Stuhl und Urin sowie mit Blut. Desinfektionsmittel stehen den Reinigungskräften und den Lehrkräften im Sanitätsraum zur Verfügung.

2.1.2 Händehygiene

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptursache dafür, dass durch Kontakte Infektionskrankheiten übertragen werden. Das Waschen der Hände, die Händedesinfektion und in bestimmten Fällen auch das Tragen von Schutzhandschuhen gehören daher zu den wichtigsten Maßnahmen persönlicher Infektionsprophylaxe.

2.2.3 Händewaschen

Das Schulpersonal, die Schüler/innen und helfende Eltern, sollten unter anderem in folgenden Situationen die Hände waschen:

- vor und nach dem Umgang mit Lebensmitteln
- vor der Einnahme von Speisen (Ganztagsverpflegung und Frühstückspausen)
- nach jeder Verschmutzung
- nach Reinigungsarbeiten
- nach der Toilettenbenutzung
- nach Handkontakten mit Tieren

Das Händewaschen soll unter Verwendung von Seifenlotion (keine Stückseife) und unter Meidung textiler Gemeinschaftshandtücher erfolgen

2.1.4 Händedesinfektion

Eine Desinfektion der Hände ist nur dann erforderlich, wenn die Hände Kontakt mit Wunden, Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen hatten (auch wenn Einmalhandschuhe genutzt wurden). Vermeiden Sie bitte in solchen Fällen vor der Desinfektion jegliche Handkontakte zum Beispiel mit Türklinken, Handläufen, Armaturen etc.). Zur Durchführung der Händedesinfektion ist wie folgt zu verfahren:

- Die Hände sollen trocken sein.
- Ggf. grobe Verschmutzungen vor der Desinfektion mit Einmalhandtuch, Haushaltstuch etc. entfernen.
- Ca. 3 - 5 ml des Desinfektionsmittels in die Hohlhand geben.
- Unter waschenden Bewegungen in die Hände einreiben. Dabei darauf achten, dass die Fingerkuppen und -zwischenräume, Daumen und Nagelfalze berücksichtigt werden.
- Während der Einwirkzeit (je nach Herstellerangabe 30 Sekunden bis 2 Minuten) müssen die Hände mit Desinfektionsmittel feucht gehalten werden.

2.2 Bevorratung von Hygienematerial

Bestimmte Situationen (zum Beispiel Erbrechen bei viralen Infektionen) machen es notwendig, dass **Hygienematerial ad hoc** verfügbar ist. Es wird daher empfohlen, an verschiedenen Orten (zum Beispiel auf jeder Schuletage) **ein kleines Depot** mit mindestens den folgenden Artikeln einzurichten:

- 1 Rolle Haushaltspapier
- Einmal-Wischtücher (zum Beispiel aus Fließ)
- kleine Müllbeutel (zum Beispiel 30 Liter)
- 1 kleine Flasche alkoholisches viruzides Händedesinfektionsmittel
- Dosierbeutel mit einem viruziden Flächendesinfektionsmittel
- 1 Eimer mit Skala
- Paar-Einmal-Schutzhandschuhe (groß)

3. Behandlung von Flächen und Gegenständen

3.1 Grundsätze

Für die unterschiedlichen Bereiche der Schule ist ein Reinigungs- und Desinfektionsplan zu erstellen (Schulträger, hier die Stadt Walsrode, als Verantwortliche für die Reinigung des Gebäudes), der Folgendes zu beinhalten hat:

- Konkrete Festlegungen zur Reinigung und ggf. zur Desinfektion der Räume und des Inventars sowie von Gegenständen (Vorgehensweise, Rhythmus, Mittel, Aufbereitung der Reinigungsutensilien, Benennung der Verantwortlichen).
- Der Plan soll Aussagen zur Überwachung/Eigenkontrolle - besonders auch bei Vergabe der Reinigungsarbeiten an Fremdfirmen (z.B. Fensterputzer) enthalten.

Schmutzmatten in den drei Eingangszonen unserer Schule vermindern den Schmutzeintrag in das Schulgebäude erheblich. Die Schüler/innen werden dazu angehalten, sich die Schuhe gründlich abzutreten, wenn sie von dem Pausenhof zurückkommen.

Die Reinigungsmaßnahmen werden nach folgenden **Grundsätzen** durchgeführt:

- Es ist feucht zu reinigen (Ausnahme: textile Beläge). Bei den angewendeten Reinigungsmethoden wird eine Schmutzverschleppung verhindert (z.B. Zwei-Eimer-Methode bzw. Nutzung industrieller Reinigungsgeräte).
- Die **Reinigungsmaßnahmen** werden in der Regel in Abwesenheit der Schüler durchgeführt.
- Schüler dürfen für Reinigungsarbeiten in Sanitärräumen nicht herangezogen werden. Bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten ist geeignete Schutzkleidung zu tragen. Alle wiederverwendbaren Reinigungsutensilien (Wischarm, Wischlappen ...) werden nach Gebrauch aufbereitet und bis zur erneuten Verwendung trocken gelagert.
Die Aufbereitung erfolgt vorzugsweise durch ein thermisches Waschverfahren (mindestens 60 °C) oder chemisch (durch Einlegen in Desinfektionslösung) .
- Geräte und Mittel zur Reinigung und Desinfektion werden vor dem Zugriff Unbefugter gesichert in einem gesonderten Raum aufbewahrt.
- Für die Pflege von textilen Fußbodenbelägen werden nur Geräte mit Mikro- bzw. Absolutfiltern verwendet. Teppichböden werden täglich gesaugt.
- 2 x jährlich ist eine Feuchtreinigung (Sprüh-Extraktionsmethode = Reinigung unter Druck mit gleichzeitigem Absaugen der Flüssigkeit mittels eines speziellen Gerätes) vorzunehmen. Lokale Verschmutzungen werden zeitnah entfernt.

Die GS Süd ist vorwiegend mit **wischbaren Bodenbelägen** ausgestattet (hochwertiges Linoleum).

3.1.1 Hausschuhe

In der Grundschule Süd **müssen** alle Kinder aus hygienischen Gründen Hausschuhe im Gebäude tragen. Werden Kinder ohne Hausschuhe im Gebäude angetroffen, müssen sie zurückgehen und ihre Hausschuhe holen.
Insbesondere Kinder, die **auf Strümpfen die Toilette besuchen** wollen, werden ermahnt.

3.2 Besondere Desinfektionsmaßnahmen

Eine Wischdesinfektion ist bei Verschmutzung mit Erbrochenem, Stuhl, Urin, Blut u.ä. durchzuführen. Es ist eine Desinfektionslösung entsprechend der Herstellerangaben anzusetzen. Bei der Aufnahme von Ausscheidungen sind Handschuhe zu tragen. Ausscheidungen müssen vor der Wischdesinfektion von der Fläche entfernt werden. Ausscheidungen sind mit Einmalhandtüchern aufzunehmen und mittels einer Abfalltüte zu entsorgen. Bei der Flächendesinfektion muss grundsätzlich das Desinfektionsmittel auf die Fläche mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Tuch aufgebracht und mechanisch verteilt werden (Wischdesinfektion). Die behandelte Fläche in jedem Fall abtrocknen lassen, nicht trocken nachreiben.

Nach Entsorgung der Handschuhe und des Tuches empfiehlt es sich, eine hygienische Händedesinfektion durchzuführen.

3.3 Reinigungsfrequenz im Gebäude

s. Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude/ Anforderungen an die Reinigung
DIN 77400

Inklusive Leistungsbeschreibung für Reinigung in Schulgebäuden

Der Leistungskatalog ist beim Hausmeister (M. Gerecke) einzusehen und wird von ihm kontrolliert.

3.4 Ruhezeiten

Spielutensilien in Kuschelecken wie z.B. Matratzen, Schaumstoffblöcke u.ä. sind mit waschbaren oder abwaschbaren Bezügen zu versehen. Eine regelmäßige Reinigung ist mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich oder bei Bedarf durchzuführen. Spielzeug ist entsprechend seiner Beschaffenheit mindestens 1 x jährlich und bei Verschmutzung zu reinigen.

4. Lebensmittelhygiene

Zur Vermeidung von lebensmittelbedingten Erkrankungen und Erkrankungshäufungen in Schulen müssen an den Umgang mit Lebensmitteln besonders hohe Anforderungen gestellt werden. Die Vorgaben der Lebensmittelhygiene-Verordnung und anderer lebensmittelrechtlicher Vorschriften sind einzuhalten.

4.1 Umgang mit Lebensmitteln

Die Anlieferung der Speisen darf nur in ordnungsgemäß gereinigten Behältern erfolgen. Der Transport hat so zu erfolgen, dass eine nachteilige Beeinflussung der Qualität der Speisen nicht stattfinden kann. Alle Lebensmittel sind in geschlossenen Behältern bzw. abgedeckt zu transportieren.

- Warme Speisen dürfen die Temperatur von 65 °C nicht unter-, kalte Speisen eine Temperatur von 15 °C nicht überschreiten. Deshalb stichprobenartig Temperaturmessungen zum Zeitpunkt der Ausgabe vornehmen und dokumentieren.
- Das Personal, das mit Lebensmitteln umgeht (auch Essenausteilen), hat sich unmittelbar vor Aufnahme dieser Tätigkeit die Hände gründlich zu waschen und geeignete Hygienekleidung anzulegen. Ein direkter Kontakt der Lebensmittel mit den Händen des Personals ist zu unterlassen.
- Eltern und Mitarbeiter im offenen Ganztage, die bei der Zubereitung von Speisen in der Mensa helfen (z.B. gesundes Frühstück) sind unterwiesen und müssen regelmäßig über die Lebensmittelhygiene- Vorschriften belehrt werden.
- Vor Ausgabe ist der einwandfreie Zustand des Essens durch das Personal festzustellen. Für die Ausgabe sind entsprechende saubere Portionierungsgerätschaften zu nutzen. Die Ausgabe von Rohmilch ist nicht zulässig. Übrig gebliebene zubereitete Speisen sind am gleichen Tag zu entsorgen.

4.2 Mitgebrachte Lebensmittel

- Gegen das Mitbringen von Lebensmitteln durch Kinder, Eltern usw. nicht nur für den Eigenbedarf (z. B. Kuchenbasare, Geburtstagsfeiern u. ä Anlässe) bestehen dann keine Bedenken, wenn grundsätzlich und ausschließlich **vollständig durchgebackene Kuchen ohne Füllungen**, Glasuren usw. angeboten werden sollen.
- Bei Entgegennahme der mitgebrachten Lebensmittel sind diese durch das eingesetzte Personal auf einwandfreien Zustand zu überprüfen.
- Übrig gebliebene Lebensmittel sind am gleichen Tag zu entsorgen.

4.3 Reinigungsmaßnahmen

- Alle benutzten Geschirrtteile (Teller, Trinkbecher, Besteck) sind nach jeder Benutzung im Geschirrspüler bzw. in einer mindestens aus 2 Spülbecken bestehenden Spüle zu reinigen.
- Bei manueller Reinigung ist das Geschirr unmittelbar nach der Reinigung abzutrocknen. Die Geschirrtücher sind täglich zu wechseln.



Prager Str. 2, 29664 Walsrode, Tel. 05161/2475, Fax 05161/609091,
Mail info@gssued-walsrode.de

- Lagerung des sauberen Geschirrs hat in Schränken zu erfolgen.
- Tische und sonstige mit Lebensmitteln in Berührung gekommene Flächen einschließlich der Essentransportwagen bzw. -tablets sind nach der Esseneinnahme mit warmem Wasser unter Zusatz von Reinigern zu säubern.
- Die verwendeten Lappen sind danach zu wechseln bzw. gründlich auszuwaschen, sofort zu trocknen und trocken aufzubewahren.

4.3 Extratoilette für Mitarbeiterin in der Küche

Für die Mitarbeiterin steht unmittelbar neben der Mensa eine Extratoilette zur Verfügung, die ausschließlich für diese Person ist.

4.4. Unterweisung der Mitarbeiterin durch die Stadt Walsrode

Die Mitarbeiterinnen in der Küche werden regelmäßig vom Schulträger, bei dem sie beschäftigt sind, unterwiesen.

5. Sonstige Hygienemaßnahmen

5.1 Abfallbeseitigung

Pflanzliche Lebensmittelreste, z. B. vom Schulobst werden in einem gesonderten Behältnis in der jeweiligen Klasse gesammelt und dann im schuleigenen Kompostbehälter gesammelt. Dieser wird dann vom Hausmeister entsorgt bzw. weiterverwendet.

5.2 Schädlingsbekämpfung (wird vom Schulträger geregelt)

5.2 Tierhaltung (entfällt)

5.3. Lüftung

Bezüglich des Lüftungsverhaltens in den Pausen wird empfohlen, dass alle im Raum befindlichen **Fenster in jeder Pause für 5 Minuten vollständig geöffnet werden** sollten, um eine ausreichende Lüftung der Klassenräume zu erreichen. Eine Lüftung der Räume durch (meist wenige) Fenster auf Kippstellung ist völlig unzureichend. Ein unverhältnismäßiges Aufheizen der Klassenräume ist zu vermeiden.

5.4. Trinkwasser

Das in Schulen verwendete Wasser für den menschlichen Gebrauch muss generell der **Trinkwasserverordnung** entsprechen.

- Installationen und Untersuchungen werden nach den anerkannten Regeln der Technik und nur von bei dem Wasserversorger registrierten Firmen durch die Stadt Walsrode durchgeführt.
- Sodabereiter in der Mensa

Von diesen Getränken kann ein gesundheitliches Risiko ausgehen, wenn grundlegende hygienische Aspekte bei der Zubereitung unbeachtet bleiben. Zu den Zutaten gehört frisches Leitungswasser, das den Anforderungen der Trinkwasserverordnung entspricht. Zubereitete und insbesondere bereits angebrochene Sodagetränke immer im Kühlschrank aufbewahren und möglichst rasch verbrauchen.

Fertig zubereitetes Sodawasser nur in absolut saubere Flaschen abfüllen, damit es keimarm bleibt.

Die Kunststoffkannen sind spülmaschinengeeignet.

Das Gerät wird regelmäßig von einer Fachfirma gewartet.

5.5 Spielsand

Die Hygiene - Qualität wird von der Stadt Walsrode überwacht.

6. Erste Hilfe; Schutz des Ersthelfers

6.1 Versorgung von Bagatellwunden

Bei der Gefahr einer Kontamination sind vom Ersthelfer Einmalhandschuhe zu tragen. Sollte trotz aller Vorsichtsmaßnahmen eine Kontamination mit Blut stattgefunden haben, ist unverzüglich eine Desinfektion der entsprechenden Hautpartie mit einem Hände- oder Hautdesinfektionsmittel durchzuführen.

6.2 Behandlung kontaminierter Flächen s. Punkt 3.2

6.3 Aus- und Weiterbildung / Überprüfung des Erste Hilfe - Inventars

Entsprechend der Unfallverhütungsvorschrift „GUV 0.3“ und „GUV 20.26“ sind **Ersthelfer aus- und weiterzubilden**. Geeignete Erste Hilfe - Materialien sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift "GUV Erste Hilfe 20.26":

- Sanitätstasche nach DIN 13160 (mobiler Einsatz z.B. Ausflüge)
- Kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 "Verbandkasten C"
- Großer Verbandkasten nach DIN 13169 „Verbandkasten E“
- Zusätzlich ist der Verbandkasten mit einem alkoholischen Desinfektionsmittel zur Hände- bzw. Hautdesinfektion in einem fest verschließbaren Behältnis auszustatten. **Insbesondere ist das Ablaufdatum zu überprüfen.**
- Verbrauchte Materialien sind umgehend zu ersetzen. Regelmäßige Bestandskontrollen der Erste- Hilfe - Kästen sind durchzuführen und zu dokumentieren. (Verantwortlich im Sj. 2018-19 Frau A. Heinze)

6.4 Sanitätsraum

Ein Sanitätsraum oder eine vergleichbare Einrichtung ist vorhanden. Dieser Raum ist mit einem kleinen Verbandkasten Typ C sowie einer Liege ausgerüstet. Ein Handwaschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser sowie ein Direktspender für Flüssigseife und Einmalhandtücher wie auch ein Abwurfkorb sind vorhanden.

7. Anforderungen an das Infektionsschutzgesetzes

7.1 Gesundheitliche Anforderungen

7.1.2 Personal im Küchen- Lebensmittelbereich

Personen, die im Küchen- bzw. Lebensmittelbereich von Gemeinschaftseinrichtungen beschäftigt sind, dürfen, wenn sie

- an Typhus, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Darmerkrankung oder Virushepatitis A oder E (infektiöse Gelbsucht) erkrankt oder dessen verdächtig sind,
- an infizierten Wunden oder Hauterkrankungen erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
- die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden, **nicht tätig sein oder beschäftigt werden.**

7.1.3 Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal

Personen, die an einer im § 34 (1) des Infektionsschutzgesetzes genannten **ansteckenden Krankheit erkrankt** sind, bei denen der Verdacht darauf besteht oder die an **Krätzemilben oder Läusebefall** leiden, Personen, die die in § 34 (2) genannten Erreger ausscheiden bzw. zu in § 34 (3) genannten Kontaktpersonen, dürfen solange in den Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu dort Betreuten haben, **bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.**

Im Falle einer Erkrankung bzw. eines Verdachtsfalles, einer Verlausung, einer Ausscheidung von Krankheitserregern oder einer bestehenden Erkrankung gemäß § 34 IfSG ist der bzw. die Betroffene verpflichtet, **dies der Schulleitung zu melden.** Die betroffene Person darf in der Zeit der Ansteckungsfähigkeit keine Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den zu Betreuenden hat. Die Aufhebung dieser Regelung ist im folgenden Abschnitt „Wiederzulassung“ erläutert.

Wiederzulassung

Die Wiederzulassung zur Unterrichts- bzw. Betreuungstätigkeit ist gegeben, wenn in der Regel nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht zu befürchten ist. Das Robert-Koch-Institut publiziert „Hinweise für Ärzte, Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen und Gesundheitsämter zur Wiederzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen“.

7.1.4 Kinder, Jugendliche

Für die in der Einrichtung Betreuten (Kinder und Jugendliche) gilt Punkt 7.1.3 mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

7.2 Mitwirkung- und Mitteilungspflicht

In § 34 IfSG werden gesundheitliche Anforderungen und **Mitwirkungsverpflichtungen** für Personen in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen genannt (Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal sowie Schüler/innen), die an bestimmten Infektionen (zum Beispiel Hepatitis A) erkrankt oder dessen verdächtig sind, die verlaust sind oder die bestimmte Krankheitserreger (zum Beispiel Salmonellen) ausscheiden.

Gleiches gilt auch für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine der in § 34 Abs. 3 IfSG aufgeführten Infektionskrankheit aufgetreten ist. Bei den im § 34 aufgelisteten **Krankheiten und Krankheitserregern** handelt es sich um solche, die in Gemeinschaftseinrichtungen leicht übertragen werden können. Eine **rechtzeitige Information** darüber ermöglicht, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen und durch Information potenziell angesteckter Personen weitere Infektionen **verhindert werden können**.

Daher verpflichtet das IfSG die in einer Gemeinschaftseinrichtung Betreuten (bzw. deren Sorgeberechtigten) und die dort tätigen Personen, der Gemeinschaftseinrichtung **unverzüglich mitzuteilen, wenn sie von einem der in den Absätzen 1 bis 3 (§ 34) geregelten Krankheitsfälle betroffen sind**. Damit der Informationspflicht nachgekommen werden kann, sind **Belehrungen** durchzuführen. Personen, die in Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt mit den dort Betreuten haben, müssen gemäß § 35 IfSG (in Verbindung mit § 34 IfSG) **vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten von ihrem Arbeitgeber belehrt werden**. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist.

Die Leiter von Gemeinschaftseinrichtungen sind nach § 35 IfSG verpflichtet, für Ihr Lehr-, Erziehungs- und Aufsichtspersonal **Belehrungen über die Inhalte des § 34 IfSG durchzuführen**. Sowohl die betroffenen Personen (Erkrankte, Erkrankungsverdächtige und Ausscheider) als auch die Leiter haben in diesem Zusammenhang **Meldepflichten** wahrzunehmen.

7.3 Informationsweitergabe im Infektionsfall

Nach Auftreten einer der in Punkt 7.2 beschriebenen Sachverhalte ist zu veranlassen, **dass die Betreuenden, die Schüler und ggf. deren Sorgeberechtigten entsprechend informiert werden (§ 34 Abs. 1 - 3 IfSG)**. Hierbei ist darauf zu achten, dass dies **anonym** erfolgt. Die Wahl einer geeigneten Informationsform (zum Beispiel **Merkblatt, Aushang, Informationsveranstaltung**) obliegt der Schule. Bei den Inhalten ist sicherzustellen, dass eine Übereinstimmung mit den Aussagen des zuständigen Gesundheitsamtes Walsrode vorliegt.



7.4

Der Hygieneplan ist **jährlich hinsichtlich Aktualität zu überprüfen** und ggf. zu ändern. Die Überwachung der Einhaltung der Hygienemaßnahmen erfolgt u. a. durch Begehungen der Einrichtung **regelmäßig mindestens jährlich** sowie bei aktuellem Bedarf.

Die Ergebnisse werden **schriftlich dokumentiert**. Der Hygieneplan muss für alle Beschäftigten der Schule und für die Elternschaft der Schule jederzeit zugänglich und einsehbar sein.

Die Beschäftigten werden **mindestens einmal pro Jahr** hinsichtlich der erforderlichen Hygienemaßnahmen belehrt.
Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

7.5

Zusätzliche „**Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte**“ (s. Merkblatt)

„Belehrung gemäß § 34 Abs. 5 IfSG; Merkblatt für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte“

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig durch - nur so können wir die hygienischen Voraussetzung für eine Gesunderhaltung aller Schüler/innen fördern!

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen besucht, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem **Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.**

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf**, wenn es

- **an einer schweren Infektion erkrankt ist**, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift:
Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien
Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- **eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann**, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken - Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- **ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;**
- **es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.**

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. **Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.** Dies erklärt, dass in



Gemeinschaftseinrichtungen günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffälliger Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine **Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten**. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren. Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal erkranken.

Walsrode, November 2018

gez. S. Jäger, Rektorin